

# **Geschäftsordnung und Governance Kodex Zepelin Stiftung Appelhagen**

## **Präambel**

In § 9 Abs. 2 der Satzung der gemeinnützigen Zepelin Stiftung Appelhagen ist geregelt, dass der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung und einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Stiftungsorgane aufstellt. Der Stiftungsrat hat am 14. Oktober 2022 beschlossen, diese satzungsmäßige Aufgabe durch die hier folgenden Grundsätze für das Handeln der Stiftungsorgane und die interne Zusammenarbeit unter den Organen sowie den sonstigen Gremien umzusetzen, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die hier vorliegende Geschäftsordnung stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung, Überwachung und Arbeitsweise der Zepelin Stiftung Appelhagen dar und basiert auf international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Stiftung hat drei Organe, den Vorstand, den Stiftungsrat und das Kuratorium. Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Der Stiftungsrat kontrolliert und berät den Vorstand nach dem Vorbild eines Aufsichtsrats in einer Aktiengesellschaft. Nach dem Ausscheiden des Stifters bestellt er auch den Vorstand. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Stiftung sind, ist der Stiftungsrat unmittelbar eingebunden.

Der Stiftungsrat berät über wichtige Angelegenheiten der Stiftung und hat für grundlegende Fragen die Beschlusskompetenz. Die Stiftungsorgane handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Gesetzen und wirken gemeinsam auf eine nachhaltige Umsetzung des Willens des Stifters hin.

Die Geschäftsordnung und der Governance Kodex verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein männliche Personenbezeichnungen. Unabhängig hiervon sind unter den männlichen Personenbezeichnungen unausgesprochen auch die jeweils entsprechenden weiblichen Personenbezeichnungen zu verstehen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung und der Governance Kodex der Zepelin Stiftung Appelhagen enthält in Ergänzung insbesondere zu den §§ 5, 6, 7 und 8 der Satzung der Stiftung weitere Bestimmungen und Regelungen zur Struktur und Tätigkeit der Stiftungsorgane.

## **§ 2 Vorstand**

### **2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

2.1.1 Der Vorstand leitet die Stiftung und deren laufenden Geschäftsbetrieb in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Stiftungskapital in seinem realen Wert zu erhalten, möglichst Gewinne zu erwirtschaften, die satzungsgemäße Zweckverwendung der Mittel zu gewährleisten. Er folgt dabei den Prinzipien der Nachhaltigkeit unter Beachtung der ökologischen und sozialen Folgen.

- 2.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung, stimmt sie mit dem Stiftungsrat und dem Kuratorium ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- 2.1.3 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass neben den gesetzlichen Vorschriften auch die in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung festgehaltenen Geschäftsprinzipien und stiftungsinternen Richtlinien (Compliance) eingehalten werden.
- 2.1.4 Mitglieder des Vorstands beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haften sie der Stiftung gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Vorstands vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (Business Judgement Rule).
- 2.1.5 Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung in jeder Hinsicht nach außen, das umfasst Vertragsabschlüsse ebenso wie Rechtstreitigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.6 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die jährlichen Berichte wie Vermögensaufstellung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, Steuererklärungen, Eintragung ins Transparenzregister, rechtzeitig und umfassend erstellt und den Organen der Stiftung sowie den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden.
- 2.1.7 Einzelnen Vorstandmitgliedern können vom Vorsitzenden besondere Zuständigkeitsbereiche zugewiesen werden.

## 2.2 Vorstandsbesetzung und Vergütung

- 2.2.1 Laut Satzung der Zepelin Stiftung Appelhagen ist der Stifter Vorstandsvorsitzender solange er dies wünscht oder dazu in der Lage ist. Danach bestellt der Stiftungsrat den Vorstand. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Person des Vorstandsvorsitzenden über ausreichende organisatorische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt.
- 2.2.2 Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied der Familie von Zepelin (von Zeppelin) sein.
- 2.2.3 Der Stiftungsrat kann dem Vorstandsvorsitzenden über eine Aufwandsentschädigung hinaus eine angemessene Vergütung bezahlen, wenn die Stiftung über ausreichende Mittel verfügt. Mitglieder und Angehörige der Familie von Zepelin (von Zeppelin) erhalten grundsätzlich keine Vergütung.

## 3. Zusammenwirken von Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium

- 3.1 Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium arbeiten zum Wohle der Stiftung und zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eng, vertrauens- und respektvoll zusammen.
- 3.2 Die Zepelin Stiftung Appelhagen strebt das Ziel an, alle Organe der Stiftung paritätisch mit Männern und Frauen zu besetzen.
- 3.3 Für Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und die Richtlinie für die Geschäftsführung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Stiftungsrates und des Stifters fest. Hierzu gehören grundlegende Entscheidungen

oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung betreffen.

- 3.4 Der Vorstand informiert den Stiftungsrat zeitnah und umfassend über alle für die Stiftung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht und der Wirtschaftsplan (Budget), werden den Mitgliedern des Stiftungsrates rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung zugeleitet.
- 3.5 Die Gewährung von Krediten der Stiftung an Mitglieder der Stiftungsorgane hat grundsätzlich zu unterbleiben.

#### **4. Interessenkonflikte**

- 4.1 Mitglieder der Stiftungsorgane und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.
- 4.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates oder des Kuratoriums soll Interessenkonflikte dem Vorstand gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder seines Stiftungsorgans hierüber informieren. Interessenskonflikte eines Vorstandsmitgliedes legt dieses gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Stiftungsrat offen. Geschäfte zwischen der Stiftung einerseits und den Organmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen nach Möglichkeit gänzlich unterbleiben. Wenn die Umstände im Einzelfall dennoch derartige Geschäfte nahelegen, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen und erfolgen erst nach einstimmiger Billigung durch den Stiftungsrat.

#### **§ 5 Sitzungen der Stiftungsorgane**

- 5.1 Der Vorstand beruft die Sitzungen der Stiftungsorgane entsprechend der in der Satzung vorgegebenen Fristen ein. Verfügt der Vorstand weder über einen Vorsitzenden noch über einen Stellvertreter, können Sitzungen auch vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
- 5.2 Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5.3 Der Einladung sollen sämtliche bis dahin vorliegenden Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- 5.4 Der jeweilige Vorsitzende eines Stiftungsorgans oder sein Stellvertreter eröffnen, leiten und schließen die Sitzung.

- 5.5 Über den Inhalt und die Ergebnisse jeder Sitzung eines Stiftungsorgans ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- 5.6 Die Sitzungsleitung schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit und lässt über die Tagesordnung abstimmen.
- 5.7 Das Protokoll wird dem Vorstand und den Organmitgliedern möglichst zeitnah im Nachgang zur Sitzung zugeleitet. Es ist vertraulich zu behandeln.
- 5.8 Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen, über die in der jeweils nächsten Sitzung entschieden wird. Im Falle vorliegender Änderungs-, Korrektur- und Ergänzungswünsche wird das Protokoll erst in dieser Sitzung genehmigt.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- 6.1 Die Stiftungsorgane treffen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- 6.2 Ein abwesendes Organmitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts nicht vertreten lassen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung über eine schriftliche Stimmabgabe ist jedoch möglich. Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde oder nur noch ein Organmitglied anwesend ist.
- 6.3 Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine eigene Angelegenheit betrifft. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- 6.4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Organmitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7. Förderentscheidungen**

- 7.1 Anträge auf Förderung werden an den Vorstand der Stiftung gerichtet.
- 7.2 Förderbeträge bis zu einem Betrag von 300 Euro kann der Vorstandsvorsitzende in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied freihändig vergeben, wenn die Voraussetzungen von § 2 der Satzung der Zepelin Stiftung Appelhagen erfüllt sind. Der Vorstand haftet persönlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
- 7.3 Der Vorstand übermittelt dem Kuratorium sämtliche Anträge, einschließlich der von ihm zuvor genehmigten Anträge, spätestens zusammen mit der Einladung zu einer Sitzung. Er kann zu einzelnen Anträgen auch Kommentare bezüglich der Förderfähigkeit angesichts möglicher Verstöße gegen die Satzung der Stiftung oder gegen die Anforderungen der Gemeinnützigkeit abgeben. Der Vorstand informiert mit der Einladung auch über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 7.4 Das Kuratorium berät über die Anträge und beschließt Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel.

- 7.5. Der Vorstand übermittelt den Vorschlag des Kuratoriums an den Stiftungsrat, der endgültig über die Mittelvergabe entscheidet. Der Stiftungsrat soll nur aus wichtigem Grund von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichen.
- 7.6 Entscheidungen über Förderanträge werden den Begünstigten nach der Entscheidung im Stiftungsrat durch den Vorstand mitgeteilt.

## **§ 8 Preise und Stipendien**

- 8.1 Vorstand und Kuratorium können dem Stiftungsrat die Ausschreibung und Vergabe von Preisen oder Stipendien vorschlagen, mit denen die in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke gefördert werden. Die vom Stiftungsrat beschlossenen Ausschreibungen von Preisen und Stipendien sind grundsätzlich durch den Stiftungsvorstand in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen und sollen in Form eines offenen Wettbewerbs ausgerichtet werden. Insbesondere sollen potenzielle Bewerber gezielt zur Teilnahme aufgefordert werden.
- 8.2 Die Entscheidung darüber, wer Preise oder Stipendien erhält, treffen der Vorstand und das Kuratorium gemeinsam. Sie bilden dazu eine Jury, die weitere fachkundige Personen zur Teilnahme an der Jury einladen kann. Die Zahl der externen Jurymitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums nicht überschreiten.

## **§ 9 Transparenz und Aufsicht**

- 9.1 Die Ziele und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung werden für die Öffentlichkeit transparent und umfassend dargestellt. Über die gemeinnützigen Aktivitäten der Stiftung wird periodisch, mindestens einmal jährlich berichtet.
- 9.2 Interne Regelungen zur Vertragsgestaltung und Zuwendungspraxis gewährleisten die allein an Sachkriterien ausgerichtete Behandlung potenzieller Projektpartner und Zuwendungsempfänger.
- 9.3 Die Stiftung begleitet die geförderten Projekte in geeigneter Weise, um den satzungskonformen und effizienten Einsatz der Stiftungsmittel sicherzustellen (Monitoring und Controlling).
- 9.4. Die zuständige Aufsichtsbehörde erhält, sofern und soweit die gesetzlichen Vorschriften dies gebieten, jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einen testierten Jahresabschluss. Anfragen der Aufsichtsbehörde werden zeitnah und umfassend beantwortet.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht**

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Stiftungsrat sowie zwischen Vorstand und Kuratorium voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass sie und die von ihnen in Erfüllung der Stiftungsaufgaben ins Vertrauen gezogene Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Stiftung.

## **11. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

- 11.1 Die Rechnungslegung der Stiftung ist am True-and-fair-view-Prinzip orientiert und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.
- 11.2 Der Jahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Stiftungsrat geprüft. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr soll bis zum 30.09. des Folgejahres festgestellt sein.
- 11.3 Der Stiftungsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- 11.4 Der Stiftungsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Stiftungsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 11.5 Der Abschlussprüfer nimmt auf entsprechende Aufforderung des Stiftungsrates hin an den Beratungen des Stiftungsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Vorstand soll an dieser Sitzung teilnehmen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Stiftungsrates in dessen Sitzung am 14. Oktober 2022 in Kraft.